

Hochschule Anhalt

GRUNDORDNUNG

Bek. des MW vom 12.07.2011 – 54-70021

MBI.LSA Nr. 24/2011 vom 08.08.2011

Gemäß §§ 54 und 67 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 vom 27.12.2010 S. 600) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 18. Mai und 27. Juni 2011 nachstehende Neufassung der Grundordnung beschlossen.

Status- und Funktionsbezeichnungen der Grundordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Gliederung, Standorte
§ 2	Aufgaben
§ 3	Qualität der Lehre
§ 4	Mitglieder und Angehörige der Hochschule
§ 5	Selbstverwaltung
§ 6	Senat
§ 7	Präsidium
§ 8	Rechtsstellung des Präsidenten der Hochschule
§ 9	Vertretung der Hochschule
§ 10	Standortsprecher
§ 11	Fachbereiche, Mitgliedschaft, Kooptation, Ausschüsse, Dekane
§ 12	Gleichstellungsbeauftragte
§ 13	Leiter der Verwaltung
§ 14	Beauftragter des Haushaltes
§ 15	Zentrale Betriebseinheiten
§ 16	Haushalt
§ 17	Berufung von Professoren
§ 18	Residenz- und Präsenzpflcht der Professoren
§ 19	Forschungsförderung
§ 20	Honorarprofessoren
§ 21	Kuratorium
§ 22	Bekanntmachungen
§ 23	Übergangsregelungen
§ 24	In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Gliederung, Standorte

(1) Die Hochschule trägt den Namen "Hochschule Anhalt" mit dem Zusatz „Anhalt University of Applied Sciences“. Sie hat mit dem Präsidium und der Verwaltung ihren Sitz in Köthen. Sie führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel. Die Standorte der Hochschule Anhalt befinden sich in Bernburg, Dessau und Köthen.

(2) Die Hochschule Anhalt ist in Fachbereiche, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Betriebseinheiten und die Hochschulverwaltung gegliedert. Die Hochschule hat die folgenden Fachbereiche.

Standort Bernburg:

FB 1: Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung - LOEL;

FB 2: Wirtschaft - WI.

Standort Dessau:

FB 3: Architektur, Facility Management und Geoinformation - AFG;

FB 4: Design - DES.

Standort Köthen:

FB 5: Informatik und Sprachen - INS;

FB 6: Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen - EMW;

FB 7: Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik - BWP.

(3) Innerhalb eines Fachbereiches können gemäß § 79 HSG LSA Institute gebildet werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung notwendig ist. Die Binnenbeziehungen des Instituts sowie die Kooperation innerhalb des Fachbereichs sind durch eine Satzung zu regeln, die vom Senat beschlossen wird.

(4) Die Fachbereichsstrukturen nach Absatz 2 und 3 werden vom Senat beschlossen und bei Bedarf in Verbindung mit der Zielvereinbarung gemäß § 57 HSG LSA verändert. Vor Änderungen ist eine Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen.

(5) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen unter Verantwortung der Leitung der Hochschule können auf Beschluss des Senats auch fachbereichsübergreifend sowie unter Einbeziehung externer Forschungsinstitutionen eingerichtet werden, sofern dies aufgrund der Aufgaben, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.

(6) Das Landesstudienkolleg als gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt arbeitet mit seinen der Hochschule Anhalt zugeordneten Standorten im Status einer zentralen Einrichtung der Hochschule Anhalt nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusammen.

(7) Im Übrigen ist die Gliederung der Hochschule Anhalt in einem Organisationsplan festgelegt, der vom Senat zu beschließen ist.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule Anhalt dient den angewandten Wissenschaften und bereitet durch praxisbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nimmt anwendungsbezogene Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Gestaltung wahr und unterstützt den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer.

(2) Die Hochschule Anhalt hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und der Wirtschaft Inhalte und Formen von Lehre und Studium im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(3) Die Hochschule Anhalt kann sich mit Zustimmung des Ministeriums an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen

sind. Im Übrigen gilt § 113 HSG LSA.

(4) Zum Zwecke der angewandten Forschung und Weiterbildung unterstützt die Hochschule Anhalt die Bildung von Aninstituten und kooperiert mit ihnen. Näheres wird in einer Ordnung der Hochschule Anhalt geregelt.

(5) Die Hochschule Anhalt fördert die internationale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie fördert insbesondere internationale Studiengänge und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender sowie deren Studienvorbereitung im Studienkolleg.

(6) Die Hochschule Anhalt wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten von Familien und Studierenden mit Kindern sowie behinderter Studierender.

(7) Die Hochschule Anhalt fördert die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung ihrer Mitglieder.

(8) Die Hochschule Anhalt fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(9) Die Hochschule Anhalt unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie berichtet regelmäßig über ihre Lehrangebote und Forschungsergebnisse.

§ 3 Qualität der Lehre

(1) Die Hochschule Anhalt sichert durch den Einsatz geeigneter Instrumente die Qualität von Lehre und Studium. Dies umfasst Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Studienorganisation, angemessener Studienbedingungen und qualifizierter fachlich-methodischer Betreuung der Studierenden sowie Verfahren der Qualitätskontrolle, einschließlich der Lehr-, Modul- und Studiengangsevaluation. Das Verfahren zur Evaluation, die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(2) Die Hochschule sichert die Akkreditierung und Reakkreditierung ihrer Studienangebote.

(3) Die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren und der Evaluation gehen in anonymisierter Form in den jährlichen Bericht des Präsidiums ein, der nach seiner Billigung durch das Kuratorium veröffentlicht wird.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 58 Absatz 1 des HSG LSA. Gemäß § 60 HSG LSA bilden die Mitglieder der Hochschule Anhalt die Statusgruppen

1. Hochschullehrer,
2. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Doktoranden,
3. Studierende,
4. sonstige hauptberufliche Mitarbeiter.

(2) Mitarbeiter sowie Studierende des Landesstudienkollegs an den Standorten der Hochschule Anhalt sind Mitglieder der Hochschule Anhalt.

(3) Angehörige der Hochschule Anhalt sind:

1. Hochschullehrer im Ruhestand sowie
2. das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal – Honorar-

und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte.

(4) Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, können den in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden, wenn dies auf Antrag des betreffenden Fachbereiches durch den Senat beschlossen wird.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(6) Personen, die nicht als Studierende für einen bestimmten Studiengang immatrikuliert sind, können, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, zu den einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder Frühstudierende zugelassen werden. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder der Hochschule Anhalt haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HSG LSA an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidenten der Hochschule, über die das Präsidium entscheidet.

(2) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. wenn feststeht, dass der Gewählte im Verlauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt oder
3. wenn das Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule nur befristet ist und vor Ablauf seiner Amtszeit endet.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Insbesondere ist die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches nach Beendigung der Tätigkeit zu gewährleisten.

(4) Die Gremien beschließen in ihren Geschäftsordnungen, ob sie hochschul- oder fachbereichsöffentlich oder nichtöffentlich tagen. Im Falle einer nichtöffentlichen Tagung ist eine Begründung notwendig, außer in den Fällen des § 64 Absatz 2 HSG-LSA.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. Die Mitglieder des Präsidiums mit dem Präsidenten als Vorsitzenden mit Stimmrecht und den Vizepräsidenten sowie dem Leiter der Verwaltung als beratende Mitglieder - sofern sie nicht nach Nr. 2 gewählt wurden.
2. Auf Grund von Wahlen zwölf Hochschullehrer, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studierende und zwei sonstige Mitarbeiter. Ist der Präsident kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach § 60 Nr. 1 HSG LSA um einen Sitz mit Stimmrecht.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß § 72 Absatz 3 HSG mit Stimmrecht.

(2) Die Dekane der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, sofern

sie nicht nach Absatz (1) Nummer 2 gewählt wurden.

(3) Der Senat beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Senat erlässt auf der Grundlage von § 62 HSG LSA eine Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten.

(5) Die Aufgaben des Senates regeln sich nach § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 3 HSG LSA. Ergänzend dazu gelten vor allem:

1. Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten,
2. Entscheidung über Grundsatzfragen der Forschungsangelegenheiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen, Verleihungsvorschlägen für Ehrensensoren, weitere Ehrungen sowie Honorarprofessuren,
4. Beratung des Hochschulentwicklungsplanes und zu den Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Ministerium,
5. Stellungnahme zu den Strukturplänen der Fachbereiche,
6. Beratung zum Haushaltsplan,
7. Beratung der Mittel- und Stellenverteilung,
8. Beschluss über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes einschließlich der Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Beratung über die Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beratung über Grundsatzfragen zu Zielvereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen und zentralen Betriebseinheiten sowie
10. Überprüfung und Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Hochschule.

(6) Über Berufungen nach den §§ 17 und 20 dieser Ordnung entscheidet der Senat auf Vorschlag der Fachbereiche abschließend. Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden, die aus drei Professoren anderer Fachbereiche besteht und dem Senat einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Er kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den beantragenden Fachbereich zurückverweisen.

(7) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Präsidiums und des Senates werden folgende Kommissionen gebildet:

- Kommission für Planung und Finanzen,
- Kommission für Studium und Lehre,
- Forschungskommission,
- Kommission für Informationstechnologie.

(8) Über die personelle Besetzung der Senatskommissionen entscheidet der Senat. Bei der Kommission für Planung und Finanzen ist zu sichern, dass jeder Fachbereich stimmberechtigt und jeder Standort paritätisch in der Kommission vertreten ist.

(9) Jeder Senatskommission gehört zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 6 Absatz 7 je ein Mitglied des Präsidiums mit Stimmrecht an. Das Mitglied des Präsidiums ist gleichzeitig der Vorsitzende der Kommission und berichtet im Senat über die Diskussionen und Beschlüsse.

(10) Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März, für die Studierenden am 01. Oktober. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

§ 7 Präsidium

(1) Die Leitung der Hochschule Anhalt wird von einem Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Beauftragten für den Haushalt wahrgenommen. Der Vorschlag des Präsidenten für die zu wählenden Vizepräsidenten muss einen Vertreter jedes Standortes berücksichtigen. Sofern der Leiter der Verwaltung oder der Dezernent Haushalt nicht nach Satz 1 stimmberechtigt im Präsidium vertreten ist (vergl. § 14), nimmt er bedarfsweise beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel für den Präsidenten am 01. September und für die Vizepräsidenten am 01. Januar des darauf folgenden Jahres. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Präsident wird nach öffentlicher Ausschreibung vom Senat für vier Jahre gewählt. Für die Wahl erhöht sich die Anzahl der Senatsmitglieder nach § 6 um die jeweiligen Vertreter, d. h. zwölf Hochschullehrer, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studierende und zwei sonstige Mitarbeiter auf 44 Personen (erweiterter Senat). Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten bildet der Senat eine Findungskommission bestehend aus einem vom Senat gewählten Senatsmitglied als Vorsitzendem, den Dekanen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie einem studentischen Senatsmitglied, das vom Studenterrat vorgeschlagen wird.

(4) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 70 in Verbindung mit §§ 68 und 46 HSG LSA und umfassen vor allem:

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach Erörterung im Senat und mit den Fachbereichen,
2. die Verteilung der Mittel und Stellen nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
3. die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senates über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
4. die Abordnung oder Teilabordnung von Professoren an eine andere Hochschule oder Hochschuleinrichtung gemäß § 46 Absatz 3 Satz 6 HSG LSA,
5. die Weisung an Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes gemäß § 44 Absatz 2 HSG LSA,
6. die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Beratung im Senat,
7. die Festlegung von Arbeitszeitregelungen gemäß § 63 Landesbeamtengesetz sowie die Entscheidung von Anträgen nach §§ 64 bis 66 LBG LSA,
8. die Entscheidung über Anträge nach § 39 Absatz 2 LBG LSA in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan,
9. die Bestellung von Direktoren für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 und 5.

§ 8 Rechtsstellung des Präsidenten der Hochschule

(1) Der Präsident ist hauptberuflich tätig. Er ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals, ausgenommen des Verwaltungspersonals.

(2) Das Rechtsverhältnis als Präsident endet:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen,
3. mit der Abberufung oder der Abwahl durch ein kon-

4. struktives Misstrauensvotum des erweiterten Senats, mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) Der Präsident stellt über den Dekan des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Dem Präsidenten steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(4) Der Präsident erteilt die Genehmigung für die Prüfungs- und Studienordnungen.

(5) Der Präsident beruft Professoren und bestellt Honorarprofessoren.

§ 9 Vertretung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird durch den Präsidenten vertreten, er kann diese Vertretung im Einzelfall delegieren.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule Anhalt verantwortlich. Er kann andere Mitglieder der Hochschule mit der Ausübung beauftragen.

§ 10 Standortsprecher

(1) Standortspezifische Interessen der drei Standorte der Hochschule werden durch Standortsprecher vertreten.

(2) Der Vizepräsident ist der Standortsprecher des jeweiligen Standortes.

§ 11 Fachbereiche, Mitgliedschaft, Kooptation, Ausschüsse, Dekane

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. Zu den Aufgaben der Fachbereiche gehört neben den in § 77 Absatz 1 HSG LSA genannten Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Zielvereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem Präsidium,
2. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium und
3. die Erarbeitung der Strukturpläne.

(2) Im Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gewählt. Seine Aufgaben ergeben sich entsprechend § 77 Absatz 2 HSG LSA.

(3) Der Fachbereichsrat besteht aufgrund von Wahlen aus:

1. sechs Hochschullehrern (Gruppe nach § 60 Nr. 1 HSG LSA),
2. zwei Vertretern aus der Statusgruppe wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 60 Nr. 2),
3. zwei Studierenden (§ 60 Nr. 3) sowie
4. einem Vertreter aus der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiter (§ 60 Nr. 4) und

5. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches mit Stimmrecht. Ist die Gleichstellungsbeauftragte zugleich gewähltes Mitglied nach Punkt 1, muss sie sich entscheiden, ob sie ihr Stimmrecht innerhalb dieser Gruppe oder als Gleichstellungsbeauftragte wahrnimmt, dem entsprechend rückt ein Mitglied der Gruppe nach Punkt 1 oder die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte nach. Ist die Gleichstellungsbeauftragte kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach Punkt 1 ebenfalls um einen Sitz mit Stimmrecht.

(4) Der Dekan des Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Auf Vorschlag des Dekans werden zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Der Dekan des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereiches, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit mit eigener Leitung zugewiesen sind. Der Dekan des Fachbereiches stellt sicher, dass das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Personal und die sonstigen Mitarbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen. Unbeschadet der Aufgaben des Präsidenten oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs trägt er Sorge dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Einer der Stellvertreter muss die Aufgaben des Studiendekans wahrnehmen. Die Amtszeit der Stellvertreter endet stets mit der des Dekans.

(6) Die Amtszeit der gewählten Studierenden im Fachbereichsrat beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder, des Dekans und der Prodekane vier Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März, für die Studierenden am 01. Oktober.

(7) Als ständige Kommission wählt der Fachbereichsrat gemäß § 5 Rahmenprüfungs- und Studienordnung einen Prüfungsausschuss und seinen Vorsitzenden. Als nicht-ständige Kommission wird zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission gemäß § 36 Absatz 4 HSG LSA gebildet.

(8) Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig oder wer gemäß § 4 Absatz 3 Mitglied des Fachbereiches ist.

(9) Hochschullehrer, die Lehrangebote im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden in Studiengängen eines anderen Fachbereiches einbringen, können auf Antrag an den Fachbereichsrat und durch Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat durch Kooptation Mitglied dieses Fachbereiches werden.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fachbereiche ergeben sich aus § 72 HSG LSA.

(2) Für jeden Fachbereiche (vergl. § 1 (2)), für den Gesamtbereich Verwaltung (§ 13) und Zentrale Betriebseinheiten (§ 15) und das Studienkolleg (§ 1 (6)) sowie für die Hochschule insgesamt ist jeweils eine(r) Gleichstellungsbeauftragte(r) zu wählen. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Struktureinheit mit den Wahlen zum Senat bzw. zu den Fachbereichsräten. Ihre Amtszeit entspricht ebenfalls der dieser Gremien.

§ 13 Leiter der Verwaltung

(1) Der Leiter der Verwaltung ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungspersonals der Hochschule Anhalt. Durch den Leiter der Verwaltung werden die Geschäfte der Verwaltung besorgt. Das betrifft die Wirtschafts- und Personalverwaltung einschließlich der technischen Verwaltung. Nach entsprechender Delegation durch den Präsidenten kann der Leiter der Verwaltung die Hochschule Anhalt in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vertreten.

(2) Der Leiter der Verwaltung wird nach öffentlicher Ausschreibung in der Regel für die Dauer von 8 Jahren eingestellt. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Der Leiter der Verwaltung ist dem Präsidenten unterstellt.

§ 14 Beauftragter des Haushaltes

Der Leiter der Verwaltung oder der Dezernent für Haushalt und Finanzen wird auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten zum Beauftragten für den Haushalt bestellt. Die Entscheidung ist dem Ministerium anzuzeigen.

§ 15 Zentrale Betriebseinheiten

(1) An der Hochschule Anhalt gibt es folgende zentrale Betriebseinheiten

1. Abteilung Studentische Angelegenheiten,
2. Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik,
3. Hochschulbibliothek,
4. Akademisches Auslandsamt,
5. Forschungs- und Technologietransferzentrum,
6. Hochschulsport.

(2) Weitere zentrale Betriebseinheiten können nach Beschlussfassung im Senat eingerichtet werden. Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt zu veröffentlichen.

§ 16 Haushalt

(1) Das Präsidium stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf für den Haushalt auf und legt ihn dem Senat zur Beratung vor. Grundlage für den Vorentwurf ist der Hochschulentwicklungsplan unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in den Fachbereichen, den zentralen Betriebseinheiten und der Verwaltung. Die

Kommission für Planung und Finanzen erarbeitet dazu einen Vorschlag für die Verteilung der Mittel für Lehre und Forschung. Die Haushaltsmittelverteilung und die benutzten Kennziffern sind im Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt zu veröffentlichen.

(2) Vor Beschlussfassung zum Haushaltsplan holt das Präsidium eine Stellungnahme des Kuratoriums ein.

(3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel ist jährlich vor dem Senat Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Berufung von Professoren

(1) Die Berufung von Professoren erfolgt gemäß der §§ 35 bis 37 HSG LSA nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums durch den Präsidenten der Hochschule.

(2) Eine Berufung auf eine Stelle als Professor erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit. Die Berufung auf Probe erfolgt, sofern vorher kein Professorenamt bekleidet oder eine entsprechende Probezeit absolviert wurde. Die Probezeit beträgt in der Regel drei Jahre. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht auf Dauer vorgesehen ist. Eine Berufung auf Lebenszeit oder eine erneute Berufung auf Zeit nach Ablauf einer Berufung auf Zeit setzt eine erneute Begutachtung voraus. Es kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt zum Ablauf der Probezeit auf Vorschlag des Fachbereichsrates nach Zustimmung des Senats durch den Präsidenten.

§ 18 Residenz- und Präsenzpflicht der Professoren

(1) Professoren haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach dem HSG LSA, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können.

(2) Professoren sind verpflichtet, die von ihnen pro Semester erbrachte Lehrleistung abzurechnen.

(3) Näheres regelt die Hochschule Anhalt in ihrer Präsenzordnung.

§ 19 Forschungsförderung

(1) Die Hochschule Anhalt fördert die angewandte Forschung und den Forschungstransfer, sie kooperiert dazu mit Forschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches sowie mit der Wirtschaft und wird im Rahmen von Kompetenznetzwerken überregional wirksam. Zur Bündelung der Kapazitäten innerhalb der Hochschule und Nutzung von Synergien können Kompetenzzentren gebildet werden. Über die Forschungsergebnisse unterrichtet sie die Öffentlichkeit.

(2) Professoren können zur Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 gemäß § 39 Absatz 1 bis 3 HSG LSA unter Fortzahlung ihrer Bezüge von anderen Aufgaben freigestellt werden.

(3) Die Freistellung ist in der Regel spätestens zum Semesterbeginn des der Freistellung vorausgehenden Semesters beim Fachbereichsrat zu beantragen. Dieser

legt dem Senat eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor. Der Senat holt vor seiner Entscheidung zu den Freistellungsanträgen eine Stellungnahme der Forschungskommission ein.

(4) Auf Grundlage des Beschlusses des Senates entscheidet das Präsidium.

(5) Näheres regelt die Ordnung für die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur persönlichen Weiterbildung (Forschungsfrei- und Praxissemester), die durch den Senat erlassen wird.

§ 20 Honorarprofessoren

(1) Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen für die Berufung in ein Professorenamt gemäß § 35 Absatz 2 bis 6 HSG LSA haben, können nach Beschluss des Fachbereichsrates und Entscheidung des Senates vom Präsidenten zum Honorarprofessor bestellt werden. Der Antrag setzt voraus, dass sie in der Regel drei Jahre an der Hochschule lehrend tätig waren. Die Beantragung zur Bestellung als Honorarprofessor ist unter der Bedingung von Satz 1 und 2 auch für Vertreter von Einrichtungen möglich, mit denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine konkrete Zusammenarbeit in Lehre und Forschung vereinbart ist. Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.

(2) Honorarprofessoren sollen i.d.R. Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchführen.

§ 21 Kuratorium

(1) Die Hochschule Anhalt bildet ein Kuratorium, das der Erörterung der regionalen Aspekte der Hochschule dient, die Hochschule bei der Arbeit berät und die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit unterstützt.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
1. die Beratung und Unterstützung des Präsidiums in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule Anhalt im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
 2. die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen, zur Änderung der Grundordnung, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung, zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke und
 3. die Entgegennahme eines jährlichen Berichts des Präsidiums. Nach seiner Billigung durch das Kuratorium ist dieser Bericht zu veröffentlichen.

(3) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule Anhalt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch den Senat für vier Jahre gewählt. Das Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums. Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften des Hochschulgesetzes sind auf das Kuratorium nicht anzuwenden.

§ 22 Bekanntmachungen

Regelungen und Ordnungen, die nicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen sind, werden von der Hochschule im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" veröffentlicht.

§ 23 Übergangsregelungen

Soweit Organe der Hochschule Anhalt bei In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts auf Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Die Grundordnung der Hochschule Anhalt tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium am Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 15.09.2004 - MBI.LSA Nr. 46/2004 vom 08.11.2004 und „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 09/2004 vom 09.11.2004 außer Kraft.